

Waffenfachhandel Umgang mit Schusswaffen in der Verkaufsstätte

Der Umgang mit Schusswaffen im Waffenfachhandel umfasst im Wesentlichen das Verkaufen, Versenden, Transportieren, Einschießen und Reparieren von Jagd- und Sportwaffen. Der Umgang mit dieser Handelsware erfordert besondere Umsicht – vor allem im Laden, beim Annehmen einer Waffe vom Kunden.

Gefährdungen

Die Annahme einer Waffe vom Kunden in Verkaufsräumen, sei es zur Reparatur oder zum Einschießen, stellt eine besondere Gefährdung dar. Denn der annehmende Händler weiß in der Regel nicht, ob die Waffe geladen ist und in welchem technischen Zustand sie sich befindet. Darüber hinaus stellen Waffendiebstahl oder Raubüberfälle Gefährdungen dar.

Maßnahmen

Entgegennehmen und Handhaben von Waffen

- Gebrauchsanleitung der Herstellerfirma beachten sowie mit Handhabung und Funktion vertraut machen. Beim Übernehmen einer fremden Waffe vom Kunden sich Funktion und Handhabung erläutern lassen. Darauf achten, dass die Mündung nie auf Personen gerichtet ist
- Bei unbekannter Funktionsweise der Waffe eine befähigte Person zu Rate ziehen, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt
- Über mögliche Funktionsstörung der Waffe informieren lassen
- Jede Waffe grundsätzlich so behandeln, als sei sie geladen und feuerbereit
- Bei Übernahme immer prüfen, ob sich im Lauf, Verschluss, Magazin oder in der Trommel noch Munition befindet. Hierzu den Verschluss öffnen und die Waffe dabei auf eine Entladeecke richten. Bei Unklarheit über den Ladezustand einen geeigneten Gehörschutz verwenden, um einem Gehörschaden vorzubeugen
- Funktionsstörungen so beseitigen, dass niemand gefährdet wird. Bei Bedarf ist eine fachkundige Person hinzuzuziehen
- Vor dem Laden prüfen, ob der Lauf frei von Fremdkörpern ist (zum Beispiel Wasser, Erde, Steckgeschosse)
- Waffe nie an der Mündung anfassen
- Eine Waffe niemals auf einen Menschen richten, auch keine entladene
- Waffe und Munition immer getrennt und abgestimmt auf die jeweilige Situation unter Verschluss aufbewahren.
- Eine Waffe grundsätzlich nie an unberechtigte oder nicht unterwiesene Personen übergeben

Waffensicherungssysteme in der Verkaufsstätte

Die Gesetzeslage ist eindeutig: Erlaubnispflichtige Waffen müssen vor unbefugtem Zugriff in einem Ladengeschäft geschützt werden. Spezielle Waffensicherungssysteme schützen vor Ad-hoc-Zugriffen und tragen außerdem dazu bei, dass der Diebstahl verhindert oder zumindest zeitlich hinausgezögert wird. Mit geeigneten Systemen ist es möglich, einzelne Waffen zu entnehmen, ohne dabei die Waffe vom Sicherungssystem zu trennen.

Munition darf ebenfalls weder offen zum Verkauf angeboten werden noch frei zugänglich im Verkaufsraum bereitliegen.



Wichtig im Waffenfachhandel: Die Sicherung gegen unbefugte Entnahme der Waffen

Raubüberfall und Ladendiebstahl

- Nicht nur Schusswaffen, auch Hieb- und Stichwaffen können bei einem Überfall als Waffen gegen Beschäftigte und Unternehmer eingesetzt werden
- Um das Raubüberfallrisiko zu reduzieren, ist es wichtig, den gesamten Weg der Zahlungsmittel durch die Betriebsstätte auf mögliche Gefährdungen hin zu betrachten. Die Transportwege der Einnahmen innerhalb der Betriebsstätte und zur Bank sollten im Hinblick auf größtmögliche Sicherheit sorgfältig geplant werden. Hierzu sollten bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen in Betracht gezogen werden (nähere Informationen auf der BGHW-Themenfeldseite zu Raubüberfällen). Zur Verhinderung von Ladendiebstählen gibt es ebenso zahlreiche bewährte Maßnahmen
- Richtiges Verhalten während eines Raubüberfalls oder eines Ladendiebstahls kann vor Gewaltanwendung schützen
- Eine gute innerbetriebliche Erste-Hilfe-Organisation hilft bei Gewaltereignissen, die Wahrscheinlichkeit von bleibenden Körperschäden so gering wie möglich zu halten. Zur Sofort-

hilfe für die Überfallopfer nach einem Gewaltereignis gehören auch eine einfühlsame Erstbetreuung durch geeignete Kollegen im Betrieb und eine schnellstmögliche Inanspruchnahme des psychologischen Betreuungsangebotes der BGHW. Körperschäden einschließlich traumatischer Folgen durch Raubüberfall oder Ladendiebstahl bei der Arbeit fallen unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, unter anderem der BGHW.



Weitere Informationen

- BGHW-Themenfeld »Raubüberfälle, Zahlungsmittel«: www.bghw.de
- Waffengesetz: www.gesetze-im-internet.de und auf der Website des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler, www.vdb-waffen.de
- Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. (VDB): www.vdb-waffen.de